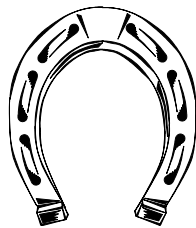


# **Reiten**

## **im Rhein-Kreis Neuss**



### **Die Reitregelung nach dem Landschaftsgesetz in Nordrhein-Westfalen**

**Ob Sport oder Freizeitvergnügen: Reiten macht Spaß! Besonders im direkten Kontakt mit der freien Natur, also in der Landschaft und im Wald.**

Hierhin zieht es aber nicht nur die Reiterinnen und Reiter. Auch Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer lieben den Naturgenuss.

Und: Die freie Natur ist ein unverzichtbarer Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren, die auf diesen Lebensraum angewiesen sind.

Damit alle in der Natur leben und diese genießen können, gibt es verschiedene Verhaltensempfehlungen, die Sie beim Ausritt beachten sollten, und gesetzliche Regeln, die Sie beachten müssen:

#### **Verhaltensempfehlungen und -hinweise**

- Reiten Sie erst dann in der freien Landschaft und im Wald, wenn Ihr Können und Ihr Ausbildungsstand und die Leistungen Ihres Pferdes dies zulassen.
- Halten Sie Ihr Pferd unter Kontrolle.
- Tragen Sie Sorge für ausreichenden Versicherungsschutz!
- Nehmen Sie bitte Rücksicht auf die anderen Erholungssuchenden und betrachten Sie diese auch aus Ihrer „gehobenen“ Sicht nicht „von oben herab“. Aufgetretene Probleme werden kleiner, wenn man aufeinander zugeht und miteinander spricht.
- Reiten Sie Schritt bei Begegnungen.

- Beachten Sie die Beschränkungen aus der Jagd und der forstlichen Nutzung. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass Jagd und Holzeinschläge zu zeitweiligen Behinderungen führen können.
- Nehmen Sie besondere Rücksicht auf Tiere in der Nist- und Brutzeit.
- Reiten Sie bitte nicht auf vernässten witterungsempfindlichen Wegen, besonders im Wald.
- Klären Sie bitte andere Reiterinnen und Reiter über richtiges Verhalten auf, wenn Sie Fehlverhalten bemerken.
- Denken Sie daran, dass Sie oft auf privaten Flächen reiten. Dies ist insbesondere im Wald auf Waldwegen der Fall. Stellen Sie sich immer vor, Sie wären die Eigentümerin oder der Eigentümer.
- Sie reiten immer auf eigene Gefahr.

### Zu beachtende gesetzliche Regelungen

Das Reiten in der freien Landschaft und im Wald ist in Nordrhein-Westfalen insbesondere im Landschaftsgesetz<sup>1</sup> und der zugehörigen Durchführungsverordnung<sup>2</sup> geregelt. Hieraus, wie auch aus anderen Gesetzen wie z. B. der Straßenverkehrsordnung und dem Forstrecht, ergeben sich wesentliche Regelungen, die Sie beachten müssen:

- **Im Wald** ist das Reiten neben den öffentlichen Straßen auf den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten **Reitwegen** gestattet (rundes blaues Verkehrszeichen mit einem weißem Reitersymbol -Verkehrszeichen (VZ) 239-). **Auf anderen Wegen ist das Reiten im Wald nicht zulässig!**
- Da **Wanderwege, Wanderpfade, Sport- und Lehrpfade** nicht als Reitwege gekennzeichnet werden dürfen, ist das Reiten hierauf **untersagt**.
- **In der freien Landschaft** können Sie **jeden öffentlichen oder privaten Weg** bereiten. **Ausgenommen** sind Hofräume und andere, zum Wohn- oder Gewerbebereich gehörende Flächen sowie ausdrücklich gesperrte Wege (nach Straßenverkehrsordnung durch ein rundes weißes Schild mit rotem Rand und schwarzem Reitersymbol -VZ 250-, nach dem Landschaftsgesetz mit Genehmigung der Landschaftsbehörde durch eine rechteckige grüne Tafel mit weißem Handsymbol und Zusatz „Bitte nicht reiten“).
- Generell gilt, dass in **Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen, Nationalparks** und **Geschützten Biotopen** das Reiten außerhalb der Straßen und Wege **verboten** ist.
- Ihr Pferd muss **Reiterkennzeichen** führen (s. u.). Dies gilt auch auf Wirtschaftswegen.

Die Reitbefugnis gilt nur für das Reiten zur Erholung. Sportliche Veranstaltungen oder Wettbewerbe bedürfen im Einzelfall einer besonderen Zulassung.

<sup>1</sup> Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 791)

<sup>2</sup> Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 791)

### Die Kennzeichnungspflicht für Reitpferde

Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss nach dem Landschaftsgesetz ein **gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes Kennzeichen** führen.

Das Kennzeichen ist 80 x 80 mm groß, gelb und aus verformbarem Kunststoff. Es enthält die Buchstaben **NE** für den Rhein-Kreis Neuss, eine laufende Nummer und jährlich wechselnde farbige Aufkleber, ähnlich einer Kennzeichen-Plakette an Ihrem Kraftfahrzeug. Die Jahresaufkleber gelten vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.

Die Kennzeichen sind **beidseits am Zaumzeug** zu befestigen. Sie dienen der **Identifikation** der Reitpferde und dem Nachweis der Entrichtung der gesetzlich festgelegten **Reitabgabe**.

Die Kennzeichen sind auf **die Halterin bzw. den Halter** des Reitpferdes bezogen. Sie werden durch die Untere Landschaftsbehörde am Wohnort der Halterin bzw. des Halters gegen Entrichtung der Reitabgabe ausgegeben. **Reitkennzeichen aus dem Rhein-Kreis Neuss erhalten Sie demnach nur, wenn Sie Ihren Wohnsitz im Kreis Neuss haben.**

### Die Reitabgabe nach dem Landschaftsgesetz

**Bau und Unterhaltung von Reitwegen** kosten Geld, ebenso wie die Regulierung von Schäden aus dem Reiterverkehr an Grundstücken und Wegen. Die bei der Ausgabe der Kennzeichen für Reitpferde durch die Untere Landschaftsbehörde zu erhebende Reitabgabe ist für **diese Zwecke gebunden**, d. h. sie wird für keinen anderen Zweck eingesetzt. Sie fließt der Höheren Landschaftsbehörde (Bezirksregierung) zu und wird auf Antrag für diese Zwecke verwendet.

Sie sehen: Die von Ihnen zu entrichtende Reitabgabe kommt Ihnen unmittelbar wieder zu Gute.

### Kosten der Kennzeichen für Reitpferde

Die **Reitabgabe** ist in der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz festgelegt. Sie beträgt jährlich

- für privat genutzte Pferde **25,00 €**
- für Reiterhöfe **75,00 €**

je Kennzeichen. Hinzu kommen zu erhebende **Gebühren** in Höhe von **10,00 €** und die **Kosten** der Kennzeichen (Auslagen) in Höhe von **3,00 €** bei der **erstmaligen Erteilung**.

In den **Folgejahren**, in denen nur die Jahresaufkleber gewechselt werden, um die Kennzeichen für das laufende Jahr zu aktualisieren, fallen nur die **Reitabgabe (25,00 € bzw. 75,00 €)** und **Gebühren** in Höhe von **5,00 €** an. Auslagen werden dann nicht mehr erhoben.

**Ihre Kosten betragen also**

**bei privat genutzten Reitpferden**

- für die erstmalige Erteilung 38,00 €

- für die Folgejahre 30,00 €

#### **bei Reiterhöfen**

- für die erstmalige Erteilung 88,00 €
- für die Folgejahre 80,00 €

je Kennzeichenpaar. Die Erteilung von neuen Kennzeichen bei Verlust wird wie eine Ersterteilung gewertet.

Sie können Ihre Kennzeichen auf verschiedene Art erhalten:

- Per **Einzelanforderung**; Sie erhalten dann die **Kennzeichen mit Aufklebern** oder (in den Folgejahren) die **Jahresaufkleber** allein per Post mit einem Überweisungsträger. Vergessen Sie bitte nicht die jährliche Neuanforderung.
- Durch ein **Kennzeichen-Abonnement**. Wir senden Ihnen dann die jährlichen Aufkleber mit einem Überweisungsträger immer vor dem 01.01. zu. Sie können das Abo jederzeit widerrufen.
- Durch ein **Kennzeichen-Abonnement (s. o.) mit Lastschrift-Einzug**. Sie ersparen sich damit die Überweisung, die dann von uns veranlasst wird.

#### **Ein wichtiger Hinweis:**

**Bitte denken Sie daran: Die Kennzeichnung von Reitpferden, wie sie vorstehend erläutert ist, ist eine gesetzliche Pflicht, ähnlich der Kennzeichnungspflicht für Kraftfahrzeuge. Beachten Sie diese bitte! Sie würden Ihr Auto ja auch nicht ohne Kennzeichen führen!**